

## **IHKN-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes**

Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes. Für die IHKN nehme ich wie folgt Stellung:

Wir sprechen uns grundsätzlich aus:

- für Bürokratieabbau durch eine Vereinfachung des Vergaberechts
- gegen eine Überfrachtung des Vergaberechts durch vergabefremde Aspekte, z.B. durch einen Vergabetariflohn
- für eine Vereinfachung und Harmonisierung des Vergaberechts im bundesweiten Kontext

Vor dem Hintergrund der internationalen Krisen und der Tatsache, dass die Wirtschaftslage von den Unternehmerinnen und Unternehmern in Niedersachsen derzeit als schlecht eingeschätzt wird, bedarf es unserer Ansicht nach schneller Impulse zur Wirtschaftsbelebung. Wir sprechen uns grundsätzlich gegen vergabefremde Aspekte in der öffentlichen Beschaffung aus. Die Unternehmen erwarten in erster Linie einen Bürokratieabbau. Sie werden dagegen durch die vielen unterschiedlichen Vergabegesetze in den Bundesländern belastet, da sich viele Bieter auch länderübergreifend an Ausschreibungen beteiligen. Nur mit einer wirklichen Vereinfachung des Vergaberechts werden sich wieder mehr Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Das gilt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die besonders unter überbordender Bürokratie leiden.

Daher schlagen wir vor, mit der Novellierung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes abzuwarten, bis sich die wirtschaftlichen Aussichten in Niedersachsen sowie auch deutschlandweit bessern. Außerdem sollte die neue Bundesregierung das Vergabetransformationspaket gemeinsam mit den Ländern so gestalten, dass die Länder selbst keine umfänglichen eigenen Landesvergabegesetze mehr benötigen. Nur so lässt sich eine weitestgehende bundesweite Vereinheitlichung der vergaberechtlichen Regelungen im Unterschwellenbereich verwirklichen und damit ein substantieller Beitrag zum Bürokratieabbau bewirken.

Im Einzelnen:

#### **Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs:**

Unternehmen sind bereits verpflichtet, den gesetzlichen Mindestlohn sowie ggf. branchenspezifische, für allgemeinverbindlich erklärte Tariflöhne einzuhalten. Unserer Ansicht nach bedarf es darüber hinaus keines besonderen Vergabetariflohns. Die daraus bereits in der Kalkulationsphase resultierenden Unsicherheiten im Hinblick auf den für den öffentlichen Auftrag anwendbaren Lohn dürfte wegen des Risikos von Fehlkalkulationen zu einem Rückgang von Angeboten führen. Daran wird auch wohl die einzurichtende Servicestelle Tariflohn nicht viel ändern: bereits das Einholen der Informationen und deren Einordnung werden zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand bei den Unternehmen führen.

Zu bedenken ist auch, dass unterschiedliche Löhne – je nachdem ob für einen öffentlichen Auftraggeber gearbeitet wird oder nicht – zu Neiddebatten unter den Mitarbeitenden in den betroffenen Unternehmen führen werden. Schließlich würde die – ggf. tageweise oder sogar stundenweise - Berücksichtigung unterschiedlicher Löhne auch zu einem nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand in der Lohnbuchhaltung der betroffenen Auftragnehmer führen.

Sofern an dem Gesetzesentwurf festgehalten werden sollte, ist unserer Ansicht nach zumindest der Anwendungsbereich erheblich einzuschränken, z. B. durch eine deutliche Anhebung der Summe des geschätzten Auftragswertes.

#### **Zu § 14a des Entwurfs:**

Da wir einen besonderen Vergabetariflohn ablehnen, bedarf es unseres Erachtens auch keiner neuen Kontrollstelle. Die Einhaltung der Mindestlöhne wird durch den Zoll überwacht. Die Einführung einer weiteren Kontrollinstanz würde den Verwaltungsapparat unnötig aufblähen. Zu bedenken ist außerdem, dass die abstrakte Gefahr einer Kontrolle durch eine weitere Instanz auch Unternehmen von der Teilnahme an öffentlichen Aufträgen abhalten könnte. Und das im Hinblick auf die in Abs. 3 geregelten umfassenden Betretungs- und Auskunftsverlangungsrechte und des damit verbundenen bürokratischen Aufwands auch ganz unabhängig davon, ob tatsächlich Verstöße vorliegen. Weniger Angebote führen letztlich auch zu weniger Wettbewerb und damit zu steigenden Preisen bei öffentlichen Auftragsvergaben.

Freundliche Grüße

Bernd Seifert  
Federführung Recht und Bürokratieabbau

Für Rückfragen:  
IHK Niedersachsen (IHKN)  
Bischofsholer Damm 91  
30173 Hannover  
Tel. 0511 920901-10  
Mail: [info@ihk-n.de](mailto:info@ihk-n.de)